

Bürgerinformationsveranstaltung am 22.06.2016 -Großer Sitzungssaal des Neuen Rathauses in Bielefeld-

Moderator Andreas Liebolt begrüßt alle Anwesenden und stellt den Ablauf der Veranstaltung „Sanierung der Weser-Lutter im 2. Bauabschnitt“ vor.

Frau Ritschel und Herr Kugler-Schuckmann fassen die Entwicklung des Projektes zusammen und stellen die aktuelle Situation dar. Sie weisen darauf hin, dass über die Sanierungsvariante für den 2. Bauabschnitt aufgrund einer veränderten Berechnungsgrundlage neu entschieden werden müsse und stellen die beiden möglichen Sanierungsvarianten vor.

Herr Dr. Rohlfing gibt anschließend ergänzende Informationen zu den Zwischenergebnissen der Überflutungsprüfung.

Die vorgestellten Präsentationen sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Im Anschluss eröffnet Herr Liebolt die offene Fragerunde für die Bürgerinnen und Bürger.

Bürgerfragen:

1.) Warum muss das Volumen des Regenrückhaltebeckens verdoppelt werden, wenn die berechnungswirksame Fläche nur um 10% steigt? Besteht die Möglichkeit, die Einleitungsstelle in der Nähe des Stauteiches I zu nutzen?

Herr Dr. Rohlfing weist darauf hin, dass sich die hinzugekommene Fläche von 10% nicht gleichmäßig auf das gesamte Stadtgebiet von Bielefeld verteile, sondern stark konzentriert im Bereich des zweiten Bauabschnitts auftrete. Folglich müsse auch das Rückhaltebecken überproportional größer werden.

Herr Haver erklärt in Bezug auf die Frage nach der Einleitungsstelle, dass sich unter der Wiese zwischen Oststraße und Stauteich I das Regenüberlaufbecken Ravensberger Straße befinde, mit dem zwei große Kanäle (1,80 m) verbunden seien, die parallel zur Lutter verlaufen und direkt in den Stauteich einleiten würden. Für einen zusätzlichen dritten Kanal sei kein Platz. Zudem wäre die Umsetzung wirtschaftlich nicht sinnvoll.

2.) Was ist unter einem 5-jährlichen bzw. unter einem 30-jährlichen Regenereignis zu verstehen? Werden die Wassermengen bei Starkregenereignissen, wie sie aktuell auftreten, tatsächlich entsprechend der theoretischen Berechnungen vom Kanalsystem aufgenommen und aufgefangen?

Herr Dr. Rohlfing erklärt, dass es sich bei 5-jährlichen bzw. 30-jährlichen Regenereignissen um einen sog. synthetischen Regen handle. Mit dem Modellregen könne die Leistungsfähigkeit eines Kanalnetzes berechnet werden. Im Verhältnis seien 30-jährliche Regenereignisse deutlich stärker als 5-jährliche Regenereignisse einzustufen. Es sei möglich, für natürliche Niederschläge

entsprechende Häufigkeiten auszuwerten. Für die Kanalnetzüberprüfung und die Überflutungsprüfung werden aber zur Vergleichbarkeit entsprechend den Regelwerken Modellregen verwendet.

Herr Haver geht auf die Frage nach der Übereinstimmung von Theorie und Praxis ein und erläutert, dass beides nicht immer miteinander vereinbar sei. Als Berechnungsgrundlage werde in der Theorie eine gleichmäßige Beregnung des gesamten Stadtgebietes zu Grunde gelegt. Tatsächlich würden jedoch oft punktuelle Ereignisse auftreten, die sich in Teilgebieten sehr stark auswirken. Das könne in Teilstücken des Kanalnetzes zu einem stärkeren Rückstau führen, vor dem man sich gesondert schützen müsse.

Darüber hinaus führt Frau Ritschel aus, dass die Überflutungsprüfung für ein 30-jährliches Regenereignis die Kanalbaumaßnahme als solche nicht tangieren würde. Von der Bezirksregierung sei die Überflutungsprüfung dennoch auferlegt worden, weil eine zusätzliche Aufgabe darin bestehe, sich mit Vorkehrungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu befassen. Die Innenstadt sei ein sehr sensibler Bereich, für den Schutzvorkehrungen zu erarbeiten seien, falls das Kanalsystem die auftretenden Wassermengen nicht mehr aufnehmen könne. Die Karte gebe Hinweise, an welchen Stellen Vorsorgemaßnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich seien. Diese Vorsorgemaßnahmen würden in einem bestimmten Rahmen von der Stadt getroffen, zum Teil seien aber auch Privateigentümer in der Pflicht. Das Thema sei nicht neu und werde auch für andere Bereiche in Bielefeld diskutiert.

Sofern sich der Rat für die Sanierungsvariante C entscheide, sei es eine Aufgabe der Verwaltung, gemeinsam mit privaten Grundstückseigentümern Maßnahmen zu entwickeln, um in den gefährdeten Bereichen Schutzvorkehrungen zu treffen und damit ggf. Schäden zu minimieren.

3.) Welche Maßnahmen zum Hochwasserschutz werden von der Verwaltung getroffen, wie weit müssen sich private Eigentümer selber schützen?

Frau Hauptmeier-Knak erläutert, dass der Übergang fließend sei. Bis zu 10-jährliche Regenereignisse seien von der Kommune zu sichern, bei 30-jährlichen Regenereignissen handele es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe. Die Kommune sei nicht verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das Wasser über einen Kanal abgeführt werde. Stattdessen können Lösungen untersucht werden, die z. B. das Niederschlagswasser in Parks und Grünflächen umleiten.

4.) Ist der Eindruck zutreffend, dass die Anzahl der Starkregenereignisse in den letzten Jahren zugenommen hat? Werden Eigentümerinnen und Eigentümer hinsichtlich möglicher Vorsorgemaßnahmen beraten?

Frau Hauptmeier-Knak antwortet, dass die Anzahl der Starkregenereignisse in den letzten Jahren statistisch leicht gestiegen sei. Der Anstieg sei jedoch so gering, dass er keine Anpassung der rechtlichen Grundlagen zur Folge gehabt habe. Es sei auffällig, dass die Starkregenereignisse sehr punktuell auftreten würden und immer unterschiedliche Stadtteile betroffen seien.

5.) Wie lange sind die Kanäle nach der Sanierung haltbar. Wieso sind in der alten Bauweise Rundbögen verwendet worden und in der neuen Bauweise werden rechteckige Bauteile vorgesehen?

Herr Haver erläutert, dass die Bauweise als Rundbogen dem Stand der Technik entsprochen habe, als das Kanalsystem 1898 gebaut wurde. Die Technik habe sich jedoch weiterentwickelt. Zudem sei es möglich, Rohrleitungen mit geringeren Wandstärken zu verlegen, weil Materialien wie Stahlbeton verwendet würden. Die Sanierung erfolge nach dem aktuellen Stand der Technik. Die Kanäle hätten eine definierte Abschreibungszeit von 80 Jahren, die tatsächliche Haltbarkeit könne auch länger sein.

6.) Warum kann der Kanal nicht um die Platanen herumgeführt werden? Warum wird nicht eine zusätzliche Mulde gebaut, in der ggf. bei einem Starkregenereignis das Wasser gesammelt und in den Stauteich geleitet werden könnte?

Herr Haver antwortet, dass die Idee, zum Schutz der Platanen in die Grünanlage auszuweichen, für die Sanierungsvariante V4 zu Grunde gelegt worden sei. Der Platz sei jedoch nicht ausreichend. Der Wurzelbereich der Platanen habe eine Weite von 20 Metern. Es müssten große Rohre verlegt werden und es würden schwere Gerätschaften eingesetzt, wodurch der Boden verdichtet würde. Unter den Voraussetzungen könne nicht vermieden werden, dass in den Wurzelbereich der Platanen eingedrungen werde und die Bäume Schaden nehmen. Um den Schaden zu verhindern, müsste nach Einschätzung des Gutachters ein Wurzelgraben angelegt werden, der mit speziellem nährstoffreichem Boden wieder verfüllt würde. Durch diese Maßnahme würden die verbliebenen Platanen allerdings ihre Standfestigkeit verlieren. Um die Standfestigkeit zu gewährleisten, müssten die Platanen stark zurückgeschnitten werden, wodurch der Charakter der Allee verloren ginge.

Herr Becker ergänzt, dass es nicht ausreiche, die Platanen auf der Seite der Baugrube zurückzuschneiden. Denn der Rückschnitt der Platanen müsse symmetrisch erfolgen. Dadurch würde ein erheblicher Teil des Kronenbereiches zurückgeschnitten und der Charakter einer Baumreihe ginge verloren.

Auf die Frage nach der Einrichtung eines Bypasses in Form einer Mulde antwortet Herr Haver, dass eine solche Maßnahme im Rahmen des Überflutungsschutzes ergänzend sinnvoll sei. Von der Qualität reiche sie jedoch nicht aus, um für die Bemessung der Entwässerungsanlage anerkannt zu werden.

7.) Besteht die Möglichkeit, die Bäume umzupflanzen? Wäre eine Ableitung des Wassers in Privatgärten möglich, wenn zum Beispiel Flächen entsiegelt würden?

Herr Becker antwortet, dass das Umpflanzen der Platanen nicht möglich sei. Die Frage sei von einem Gutachter geprüft worden.

Frau Ritschel erläutert, dass private Maßnahmen, wie zum Beispiel die Entsiegelung eines Vorgartens, beim Hochwasserschutz helfe, aber in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit der Kanalbaumaßnahme nicht anrechenbar sei.

Herr Dr. Rohlfing ergänzt, dass es grundsätzlich möglich sei, durch die Entsiegelung von Flächen den Abfluss zu verringern und dadurch das Kanalnetz hydraulisch zu entlasten. Es sei jedoch nicht realistisch, die Flächenvergrößerung von über 50ha Fläche durch Entsiegelung anderer Flächen auszugleichen. Solche Maßnahmen seien empfehlenswert, aber nicht effektiv genug.

8.) Besteht Hoffnung, dass die Platanen nicht gefällt werden?

Frau Ritschel erläutert, dass die Verwaltung für die Sanierung des 2. Bauabschnitts die Variante C vorgeschlagen habe, die den Erhalt der Platanen ermögliche. Die abschließende Entscheidung liege jedoch beim Rat.

9.) Wie viele Platanen müssten bei der Variante C für den Bau des Regenrückhaltebeckens gefällt werden? Müssen weitere Platanen für Kopflöcher weichen?

Herr Haver antwortet, dass die Ausführungsplanung noch nicht begonnen habe und er die Frage daher nicht exakt beantworten könne. Er gehe nach den derzeitigen Überlegungen davon aus, dass für den Bau des Regenrückhaltebeckens parallel zur Ravensberger Straße ca. 6 Platanen weichen müssten. Von der Teutoburger Straße in Richtung Stauteich gesehen, seien die ersten 6 Platanen betroffen. Für die Kopflöcher müssten voraussichtlich keine weiteren Platanen fallen.

Frau Ritschel teilt mit, dass das Regenrückhaltebecken auf die Fläche gebaut würde, die aktuell als Baustelleneinrichtung an der Ravensberger Straße / Ecke Teutoburger Straße genutzt werde.

10) Die Überflutungsprüfung zeigt, dass für den Fall der Sanierungsvariante C bei einem 30-jährlichen Regenereignis mit großen Überschwemmungen in Bielefeld zu rechnen ist. Was käme bei einem solchen Regenereignis insbesondere auch in finanzieller Hinsicht auf die Stadt Bielefeld zu?

Frau Ritschel antwortet, dass sie die Auswirkungen finanziell nicht beziffern könne. Sie weist jedoch darauf hin, dass bei dem Projekt maßgeblich sei, eine Kanalsanierung durchzuführen, bei der das Kanalsystem unter Berücksichtigung der hydraulischen Vorgaben wiederhergestellt werde. Die Leitlinie des Prozesses sei nicht gewesen, vorbeugenden Hochwasserschutz zu betreiben. Dennoch werde der Aspekt in der Abwägung eine Rolle spielen. Das Thema vorbeugender Hochwasserschutz werde unabhängig von der Entscheidung ein Thema bleiben. Sie weist darauf hin, dass es für Hauseigentümer einen Infolyer mit Hinweisen zum vorbeugenden Hochwasserschutz gebe.

11.) Wie ist der weitere zeitliche Ablauf?

Frau Ritschel erläutert, dass die betroffenen Gremien das Thema zum Teil bereits in sogenannter 1. Lesung vorberaten hätten. Am 29.06.2016 finde um 17.30 Uhr eine

Sondersitzung mit der Bezirksvertretung Mitte, dem Stadtentwicklungsausschusses, dem Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz, dem Finanz- und Personalausschusses und dem Betriebsausschusses Umweltbetrieb statt. Sollten diese Gremien am Ende der Sitzung ein Votum abgeben, werde das Thema in der Ratssitzung am 30.06.2016 beraten. Sobald der Rat einen Beschluss gefasst habe, werde die Verwaltung in die Planung einsteigen.

Frau Ritschel betont die Dringlichkeit der Sanierung der Weser-Lutter und wirbt bei den anwesenden Ratsmitgliedern um eine Entscheidung, damit die Baumaßnahme 2018/2019 abgeschlossen werden könne.